

sönlichkeit nach Völkerrecht gemacht worden. Erst das Zusammenspiel von Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit erhebt ein Gebilde zur Rechtsperson nach Völkerrecht.<sup>142</sup>

### 3. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit

Als handlungsfähig wird jenes Völkerrechtssubjekt bezeichnet, das in der Lage ist, durch eigene Organe die ihm vom Völkerrecht übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.<sup>143</sup> Daraus ergibt sich, daß handlungsfähig nur sein kann, wer bereits rechtsfähig ist. Auch die Handlungsfähigkeit unterliegt verschiedenen Abstufungen; so wird von unbeschränkter und beschränkter Handlungsfähigkeit gesprochen je nachdem, welche Qualität die Völkerrechtssubjektivität eines bestimmten Gebildes aufweist. Beschränkt völkerrechtlich handlungsfähig ist jenes Völkerrechtssubjekt, welches in bestimmten zwischen- beziehungsweise überstaatlichen Angelegenheiten nicht selbst handeln kann und sich daher von einem Dritten vertreten lassen muß.<sup>144</sup> Hier wäre wohl zu unterscheiden, ob eine rechtliche oder eine sachliche Notwendigkeit zur Stellvertretung besteht. Von rechtlicher Notwendigkeit wäre etwa zu sprechen, wenn ein Land unter vertraglicher Protektion steht, von sachlicher z. B. dann, wenn aus finanziellen Gründen die Landesinteressen bei einer diplomatischen Konferenz nicht durch eigene Vertreter wahrgenommen werden können, sondern an Delegierte eines Drittstaates übertragen werden.

Im Falle Liechtensteins kann weder im einen noch im andern Fall von beschränkter Handlungsfähigkeit die Rede sein. Zunächst bestehen keinerlei völkerrechtliche Bindungen an einen Drittstaat, die eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit Liechtensteins auf Dauer zum Inhalt hätten. Wohl finden sich einige im Rahmen von Staatsverträgen eingegangene Verpflichtungen, aufgrund derer — worauf später noch einzutreten sein wird<sup>145</sup> — der Schweiz ein völkerrechtliches Mandat eingeräumt wurde. Da diese Verträge aber durch beide Partner jederzeit gekündigt werden können, das Fürstentum also nach Gutdünken das Mandat einseitig entziehen kann, darf wohl kaum auf eine beschränkte völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ge-

<sup>142</sup> Vgl. das Rechtsgutachten des IGH über die Wiedergutmachung im Dienst der Vereinten Nationen erlittener Schäden 1949, 179, zit. bei Dahm I 74 Anm. 9.

<sup>143</sup> Vgl. Dahm III 10; Verdross 190.

<sup>144</sup> Vgl. Verdross 190.

<sup>145</sup> Vgl. hinten S. 87 ff.